

Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), und der Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 25.03.2009 hat der Rat folgende Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Höhe der Gebühren	2
§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	3
§ 4 Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren	4
§ 5 Inkrafttreten	4

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten der in einer Kindertagesstätte der Stadt Wittmund betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der [Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten](#) vom 25.03.2009 und dieser Gebührenordnung Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit in den Tageseinrichtungen und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger (sorgeberechtigte Eltern und deren im Haushalt lebende Kinder; Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt).
- (2) Die Gebührensätze für den Besuch eines Kindergartens werden nach Maßgabe der [Anlage 1](#) gestaffelt. Die Gebührensätze für den Besuch einer Kinderkrippe werden nach Maßgabe der [Anlage 2](#) gestaffelt.
- (3) Für das zweite und jede weitere Kind, das zeitgleich eine Einrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe) besucht, wird die Gebühr ab dem zweiten Geschwisterkind um je 50 % gemindert. Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die Erziehungsberechtigten eine Gebühr zahlen.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder; das monatliche Einkommen ist der zwölfte Teil.
- (5) Das Jahreseinkommen ist die Summe der im vorletzten Kalenderjahr, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgegangen ist, erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die nachstehend aufgeführten Beträge werden abgesetzt:

- Einkommen-/Lohnsteuer,
- Kirchensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Versicherungsbeiträge sowie
- gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder).

Die nach den Sätzen 1 und 2 maßgebenden Beträge gelten so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

Folgende steuerfreie Leistungen werden hinzugerechnet:

- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch 3. Buch),
- Leistungen aus einer Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,

- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit ein monatlicher Sockelbetrag von 300,00 EUR überschritten wird,
- Unterhaltszahlungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche und nicht-eheliche Kinder) sowie
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.

Einkommensmindernde Negativeinkünfte (z. B. Verluste aus selbständiger Tätigkeit) werden nicht in Abzug gebracht.

- (6) Werden keine oder unvollständige Nachweise über das Einkommen vorgelegt, wird die Gebühr nach dem Höchstsatz der maßgebenden Haushaltsgruppe festgesetzt.
- (7) Abweichend von [Abs. 5](#) und [6](#) wird bei Bezug folgender Leistungen keine Berechnung durchgeführt:
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (Arbeitslosengeld II),
 - Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (Sozialhilfe) sowie
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei Nachweis des Bezugs der vorgenannten Leistungen wird die Gebühr nach dem niedrigsten Satz des maßgebenden Betreuungsumfanges festgesetzt. Dabei ist unerheblich, ob die Leistungen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungsjahres oder im aktuellen Zeitraum bezogen werden.

- (8) Bei Änderung der Familienverhältnisse (z. B. durch Geburt eines Kindes) oder bei Veränderungen im Einkommensbereich gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr von mehr als 15 v. H. kann auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen. Die Gebühr wird zum 1. des auf den Antrag folgenden Monats neu festgesetzt.
- (9) Beträgt die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes in einer Vor-, Nachmittags- oder Ganztagsgruppe mehr oder weniger als die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit, ist die Kindertagesstättengebühr entsprechend der Betreuungszeit zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- (10) Die Monatsgebühr wird errechnet, indem der maßgebliche Stundensatz ([§ 2 Abs. 2](#)) mit der Zahl der regelmäßig – ohne Berücksichtigung von Ferienzeiten – angebotenen Betreuungsstunden multipliziert wird. Die Monatsgebühr ist als Teil einer Jahrespauschale zu verstehen und daher auch während der Ferien in voller Höhe zu entrichten. Diese Regelung gilt auch in den Jahren der Aufnahme und Abmeldung bezüglich der Sommerferien. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (11) Die Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (12) Kosten für Getränke und Verpflegung werden gesondert berechnet.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, ein

Fernbleiben des Kindes oder sein Ausscheiden ohne termingerechte Abmeldung bei der Stadt Wittmund verringern die Gebühr nicht.

- (2) Die Gebührenpflicht nach dieser Gebührenordnung entfällt bei gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenbefreiung, insbesondere bei der Freistellung im letzten Kindergartenjahr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind abgemeldet wird, bzw. mit Beginn der Freistellung gemäß [Abs. 2](#).

§ 4

Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Stadt Wittmund erteilt. Die Gebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Wittmund, den 14.05.2013

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Anlage 1**Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der
Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Kindergarten:

Monats- einkommen (EUR)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Betreuungsstunde
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	
bis	1.450	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	0,98 EUR
bis	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	1,13 EUR
bis	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	1,28 EUR
über	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	1,43 EUR

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigter Person.

Anlage 2**Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der
Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Kinderkrippe:

Monats- einkommen (EUR)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Betreuungsstunde
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	
bis	1.450	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	1,95 EUR
bis	1.700	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	2,10 EUR
bis	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	2,25 EUR
über	1.950	2.200	2.450	2.700	2.950	3.200	2,40 EUR

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigter Person.